

- Entwurf -

Satzung vom

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagsschulen (Beitragssatzung OGS) vom 08.03.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 12.03.2013 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die an Grundschulen der Gemeinde Marienheide eingerichteten Offenen Ganztagsschulen (Beitragssatzung OGS) vom 08.03.2006 beschlossen:

Artikel 1

(Änderung der Satzung)

1. Es wird der folgende Paragraph 1 neu eingefügt. Die Nummerierung der danach folgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

„§ 1

Allgemeines

Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch diesen rechtlich gleichgestellte Personen.“

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW vom 12.03.2003 **„Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“** (ABl. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom **23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38)**, werden an den Grundschulen der Gemeinde Marienheide Offene Ganztagsschulen eingerichtet, soweit der Rat der Gemeinde hierfür einen Bedarf festgestellt hat und die Finanzierung der Offenen Ganztagsschulen sichergestellt werden kann.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Die Sätze „4 und 5“ werden gestrichen.
- In Satz 7 wird das Wort „Erziehungsberechtigte“ durch das Wort **„Eltern“** ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort **„Eltern“** ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 wird die Klammerangabe von „(1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem darauf folgenden Schuljahr)“ in **„(01.08. bis 31.07. des darauf folgenden Jahres)“** geändert.
6. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Besuch der Offenen Ganztagschule wird von den **Eltern** eine Benutzungsgebühr in Form von Elternbeiträgen **gemäß der nachfolgenden Beitragstabelle** erhoben:

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind*
1	bis 10.000 €	17,50 €
2	bis 20.000 €	23 €
3	bis 30.000 €	47 €
4	bis 40.000 €	82 €
5	bis 50.000 €	128 €
6	über 50.000 €	150 €

* Für das zweite und weitere Kinder Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung gem. § 6 der Satzung.“

7. In § 3 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort **„Eltern“** ersetzt.
8. § 3 Abs. 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.“
9. § 3 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Worte „der Anlage zu“ entfallen.
 - Die Worte „§ 5 Abs. 3“ werden durch die Worte **„§ 6 Abs. 3“** ersetzt.
10. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Kindergeld sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften **sowie der Mindestbeitrag des Elterngelds in Höhe von 300 € nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)** sind nicht hinzuzurechnen.“

11. § 5 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
- In Satz 5 wird das Wort „Beitragspflichtigen“ durch das Wort „**Eltern**“ ersetzt.

12. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind die Eltern des Schülers. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.“

13. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 5“ durch die Worte „§ 6“ ersetzt.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.